

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Martin Hess, Rüdiger Lucassen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/19999 –**

### **Extremistische Bestrebungen bei der Bundeswehr – Entfernung von Soldaten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach der Entlassung eines KSK-Mitglieds (KSK = Kommando Spezialkräfte) aufgrund eines umfangreichen Waffenfundes (<https://www.stimme.de/deutschland-welt/politik/dt/ksk-kommandeur-wegen-extremismus-in-alarmstimmung;art143114,4356376>) soll das Bundesministerium der Verteidigung zusätzliche Maßnahmen veranlassen und den MAD für den „Blick nach rechts“ (ebd.) neu strukturiert sowie mit zusätzlichen „Instrumenten“ versehen haben (ebd.). In der Rechtsabteilung des Bundesverteidigungsministeriums soll zudem eine Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle eingerichtet worden sein, „um mögliche verfassungsfeindliche Tendenzen bei KSK-Anwärtern sowie dem bestehenden Personal frühzeitig zu erkennen, aber auch die Konsequenzen erkannter Fälle nachhalten“ (ebd.).

Medienberichten zufolge (z. B. <https://www.tagesspiegel.de/politik/schwierigste-phase-in-der-geschichte-der-einheit-ksk-kommandeur-warnt-vor-rechtsextremismus-unter-soldaten/25860440.html>) soll der Kommandeur des Kommandos Spezialkräfte (KSK) der Bundeswehr „rechte“ Soldaten (vgl. <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2020/ksk-kommandeur-droht-rechten-soldaten-werden-sie-finden-und-entfernen/>) aufgefordert haben, ihren „Abschied aus der Armee“ (ebd.) zu nehmen. „Anderenfalls werde man sie ausfindig machen und aus dem Verband entfernen“, soll der Brigadegeneral Markus Kreitmayr in einem Rundbrief (nachzulesen unter [https://augengeradeaus.net/wp-content/uploads/2020/05/20200518\\_KSK-Brief\\_Kreitmayr-1.pdf](https://augengeradeaus.net/wp-content/uploads/2020/05/20200518_KSK-Brief_Kreitmayr-1.pdf)) an die Eliteeinheit geschrieben haben. Weiter „rufe er jenen Soldaten des KSK, die nicht für die Verfassung einträten“ (ebd.) oder „mit dem rechten Spektrum sympathisieren, klar, unmissverständlich und entschlossen zu: Sie verdienen unsere Kameradschaft nicht! Sie gehören nicht zu uns! Sie sollten aus eigenem Antrieb unseren Verband und die Bundeswehr verlassen“ (ebd.).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Extremismus hat in der Bundeswehr keinen Platz. Anspruch und Ziel der Bundeswehr ist es, sowohl erkannte Extremisten als auch Personen mit fehlender Verfassungstreue aus der Bundeswehr zu entfernen bzw. von ihr fernzuhalten.

Extremistisches Verhalten schädigt das Ansehen der Bundeswehr, es hat negative Auswirkungen auf ihr inneres Gefüge und damit auch auf die Einsatzbereitschaft der Truppe. Jeder Verdachtsfall erfordert deshalb entschiedenes Handeln auf allen Ebenen innerhalb der Bundeswehr.

In diesem Sinne hat sich die Bundesministerin der Verteidigung beim Kampf gegen Extremismus in der Bundeswehr wiederholt sehr deutlich positioniert. Sie verfolgt dabei eine Null-Toleranz-Linie gegen Extremismus jeglicher Couleur. Ihr besonderes Augenmerk liegt auf der Bekämpfung von rechtsextremistischen Tendenzen in der Bundeswehr. Das Kommando Spezialkräfte (KSK) ist kein Verband wie jeder andere. Es hat eine herausgehobene Bedeutung und einen sehr anspruchsvollen Auftrag. Die große Mehrheit der Soldatinnen und Soldaten leistet dabei unter Einsatz von Leib und Leben einen tadellosen und vorbildlichen Dienst für Deutschland. Sie stehen – wie alle Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr – für Einigkeit und Recht und Freiheit. Doch gerade die besondere Rolle des KSK beinhaltet auch besondere charakterliche Anforderungen. Auf dieser Linie hat der Kommandeur des KSK in seinem Brief vom 18. Mai 2020 sehr klare Worte an die Soldatinnen und Soldaten und zivilen Beschäftigten seines Verbandes gerichtet. Die Pflicht zur Kameradschaft endet dort, wo Zweifel an der Verfassungstreue von Kameradinnen und Kameraden aufkommen, und zwar unabhängig davon, welchem extremistischen Phänomenbereich diese zuzuordnen sind.

1. Stimmt die Bundesregierung sämtlichen Auffassungen des Brigadegenerals Markus Kreitmayr, die in der Vorbemerkung der Fragesteller wiedergegeben sind, inhaltlich zu?
  - a) Wenn ja, warum?
  - b) Wenn (auch teilweise) nein, welchen stimmt sie nicht zu, und warum nicht?
  - c) Wenn nein, handelte dieser Brigadegeneral bei der Verfassung des Briefes im Auftrag der Bundesregierung, und wenn nein, welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung gegen den Brigadegeneral Markus Kreitmayr?

Die Fragen 1 bis 1c werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Wie hoch und auf welcher Grundlage schätzt die Bundesregierung das Personenpotenzial von Links- und Rechtsextremisten, Islamisten und anderen Extremisten bei der Bundeswehr jeweils ein, und wie hoch ist der prozentuale Anteil von jeweils Links- und Rechtsextremisten sowie Islamisten an den Angehörigen der Bundeswehr?

Zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 wurden durch das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) 743 Verdachtsfälle über alle Phänomenbereiche hinweg bearbeitet (vgl. Erster Bericht der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle zur Unterrichtung der Leitung des BMVg, des parlamentarischen Raums und der Öffentlichkeit vom 4. März 2020, <https://www.bmvg.de/de/aktuelles/null-toleranz-extremisten-bundeswehr-201168>).

Übersicht Berichtszeitraum 2019 (Stichtag 31. Dezember 2019)				
Phänomenbereich	Anzahl Verdachtsfälle	Anzahl Neuaufnahmen	Anzahl erkannte Extremisten	Anzahl Verdachtspersonen mit Erkenntnissen über fehlende Verfassungstreue
Rechtsextremismus	592	363	8	27
Reichsbürger/ Selbstverwalter	34	16	2	3
Linksextremismus	11	9	0	1
Islamismus	69	77	4	4
Ausländerextremismus	37	17	0	3
Insgesamt	743	482	14	38

3. Was sind nach Ansicht der Bundesregierung „rechte“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) Soldaten?

Vor dem Hintergrund seines gesetzlichen Auftrages prüft der Militärische Abschirmdienst (MAD), ob zu einem Angehörigen des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) tatsächliche Anhaltspunkte für (rechts-) extremistische Bestrebungen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) vorliegen.

Hierunter fallen jene Ressortangehörige, die durch ihr Verhalten den Eindruck einer ideologischen Nähe zum Rechtsextremismus erwecken und somit Zweifel daran begründen, dass diese jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten bereit sind.

a) Wie definiert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Begriffe „rechts“ und „links“?

Das BAMAD stützt sich hinsichtlich der Termini „rechtsextremistisch“ sowie „linksextremistisch“ auf die Definitionen des zivilen Verfassungsschutzverbundes ab. Als definitorischer Anhalt dienen die Beschreibungen der jeweiligen Phänomenbereiche im Verfassungsschutzbericht.

Danach ist Rechtsextremismus wie folgt definiert: Das rechtsextremistische Weltbild wird von rassistischen und nationalistischen Anschauungen geprägt. Rechtsextremistische Agitation ist geprägt von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Geschichtsrevisionismus sowie einer grundsätzlichen Demokratiefeindschaft. Dieses rechtsextremistische Werteverständnis steht in einem fundamentalen Widerspruch zum Grundgesetz.

Linksextremismus wird nach dem Verfassungsschutzbericht wie folgt definiert: Linksextremisten verfolgen das Ziel, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung und damit die freiheitliche Demokratie zu beseitigen und durch ein kommunistisches beziehungsweise anarchistisches, „herrschaftsfreies“ System zu ersetzen. Die marktwirtschaftliche Eigentumsordnung und der demokratische Rechtsstaat werden dabei als untrennbare Einheit („Kapitalismus“) verstanden, die der Manifestierung von Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnissen dient, in denen sich wenige Privilegierte auf Kosten einer „Arbeiterklasse“ bereichern. Diese Ordnung sei mit der Vorstellung einer Gesellschaft, die auf den Prinzipien von Freiheit und Gleichheit aller Menschen beruhe, unvereinbar.

- b) Mit welchen Mitteln und auf welcher Grundlage wird innerhalb der Bundeswehr festgestellt, ob ein Soldat oder Zivilangestellter „rechts“ sei?

Der MAD sammelt und wertet nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst (MADG) Informationen aus in Bezug auf Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten. Er kann hierzu die in §§ 4 ff. MADG genannten Mittel zur Datenerhebung nutzen.

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage (einschließlich Dienstvorschriften) sollen „rechte Soldaten“ „aus der Gruppe“ entfernt werden?
- a) Wie „entfernt“ die Bundeswehr Soldaten „aus der Gruppe“, und welche Personen wurden seit dem Jahr 2000 jeweils wie und warum „entfernt“?

Die Fragen 4 und 4a werden zusammenbeantwortet.

Bei den Entlassungsmöglichkeiten ist zwischen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und Reservistinnen und Reservisten zu unterscheiden.

Ein Soldat oder eine Soldatin auf Zeit kann innerhalb der ersten vier Dienstjahre gemäß § 55 Absatz 5 des Soldatengesetzes (SG) fristlos entlassen werden, wenn er oder sie seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt hat und sein oder ihr Verbleiben in seinem oder ihrem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.

Zukünftig soll es möglich sein, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen, bis zum Ablauf des achten statt bisher vierten Dienstjahres fristlos zu entlassen, sofern es sich um besonders schwere Fälle handelt.

Der entsprechende Gesetzentwurf wurde in der Kabinettsitzung am 3. Juni 2020 beschlossen.

Eine ernstliche Gefährdung der militärischen Ordnung oder des Ansehens der Bundeswehr liegt etwa bei verfassungsfeindlichen Betätigungen, Verwendungen nationalsozialistischer Symbole und Ausdrucksformen sowie bei rassistischen Äußerungen vor.

Für Berufssoldaten und -soldatinnen sind die Entlassungsmöglichkeiten abschließend in § 46 SG geregelt. Entlassungsmöglichkeiten aufgrund rechtsextremistischen/rechtsradikalen Verhaltens sind dort nicht geregelt.

Soldatinnen und Soldaten aller Statusgruppen können nach § 63 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) aus dem Dienstverhältnis entfernt werden. Da es sich hierbei jedoch um eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme handelt, ist deren Verhängung ausschließlich den Wehrdienstgerichten vorbehalten.

Reservistinnen und Reservisten sind nach § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 SG aus einer Dienstleistung (z. B. einer Übung) zu entlassen, wenn nach dem bisherigen Verhalten durch ihr oder sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde.

Reservistinnen und Reservisten, die in einem Reservewehrdienstverhältnis nach §§ 4 ff. des Gesetzes über die Rechtsstellung der Reservisten (ResG) stehen, können nach § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 ResG aus dem Reservewehrdienstverhältnis entlassen werden, wenn sie ihre Dienstpflicht schuldhaft ver-

letzt haben und ihr Verbleib im Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr gefährden könnte.

Reservistinnen und Reservisten, die sich außerhalb einer Dienstleistung befinden, können nicht entlassen werden, sondern sind von Reservedienstleistungen zukünftig fernzuhalten. Dies geschieht durch Nichtheranziehung oder Zurückstellung auf Grundlage des § 67 Absatz 5 SG zur Vermeidung einer ernstlichen Gefährdung für die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr.

Eine statistische Erfassung von Entlassungen aus dem Dienstverhältnis erfolgt erst seit dem Jahr 2016. Eine Zuordnung der betroffenen Soldatinnen und Soldaten zu einer bestimmten Einheit oder Dienststelle erfolgt nicht.

Seit dem Jahre 2016 sind insgesamt 129 Soldatinnen und Soldaten mit extremistischen Bezügen aus der Bundeswehr entlassen worden, davon 111 Fälle mit Bezug zum Rechtsextremismus, drei mit Bezug zum Linksextremismus, zwölf mit Bezug zu religiösem Extremismus und drei Reichsbürger.

- b) Was genau bedeutet „mit dem rechten Spektrum sympathisieren“?
- c) Gelten die Überlegungen auch für andere „Spektren“, und wenn ja, wie, und für welche?

Die Fragen 4b und 4c werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- 5. Was meint Brigadegeneral Markus Kreitmayr nach Kenntnis der Bundesregierung konkret mit „Kameradschaft“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), wenn u. a. „rechte“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) Soldaten wörtlich „(...) unsere Kameradschaft nicht (verdienen)“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
  - a) Meint er damit „Kameradschaft“ auch im Kampfgeschehen?
  - b) Welche Schlussfolgerungen für ihr Handeln zieht die Bundesregierung aus der Aussage bezüglich der Kameradschaft hinsichtlich des § 12 des Soldatengesetzes?

Die Fragen 5 bis 5b werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- 6. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Potenzial von Personen in der Bundeswehr ein, die „nicht für die Verfassung eintreten“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), wie definiert die Bundesregierung dies, und auf welcher Grundlage stellt sie fest, wer nicht „für die Verfassung“ eintritt?  
Ist es nach Auffassung der Bundesregierung fraglich oder ausgeschlossen, dass „rechte“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) Soldaten „für die Verfassung“ eintreten?

Eine Einschätzung kann pauschal nicht getroffen werden, da es keinerlei Parameter und/ oder Messgrößen gibt, die eine statistische Erhebung möglich machen.

Für das Jahr 2019 kann jedoch Folgendes festgehalten werden:

Der MAD nahm im Jahr 2019 insgesamt 482 Verdachtsfallbearbeitungen im Bereich Extremismus auf. Im selben Jahr wurden 14 Personen als erkannte Extremisten bewertet und zu 38 Personen lagen vorhaltbare Erkenntnisse vor, die den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue begründeten.

Auf die Antwort auf die Frage 3 wird verwiesen.

7. Inwiefern kann das „Sympathisieren“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) von Soldaten mit einem politischen Spektrum zum Ausschluss aus der Bundeswehr führen, und auf welcher Grundlage und wie wird inhaltlich „Sympathisieren“ mit einem politischen Spektrum festgestellt?

„Sympathisieren“ ist keine Kategorie des Soldatenrechts. Entscheidend ist, ob die Soldatin oder der Soldat z. B. durch ihr oder sein konkretes Verhalten im Einzelfall Pflichten verletzt – insbesondere die aus § 8 des Soldatengesetzes.

8. Wie viele Soldaten sind seit dem Jahr 2000 aufgrund des „Sympathisierens“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) mit welchen (politischen) Spektren aus der Bundeswehr ausgeschlossen worden (bitte nach Jahren, politischem Spektrum und Anzahl auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Mit welchen zusätzlichen „Instrumenten“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) wurde der Militärische Abwehrdienst (MAD) versehen?

Einen wesentlichen Schwerpunkt der organisatorischen Weiterentwicklung stellt die Stärkung der Extremismusabwehr dar, die ab dem 1. Oktober 2019 zu einer eigenständigen Abteilung ausgebaut wurde. Der Blick der Extremismusabwehr richtet sich nunmehr nicht mehr ausschließlich auf Extremisten, sondern nimmt bereits tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen stärker in den Blick. Angehörige des Geschäftsbereichs BMVg, bei denen im Rahmen der Verdachtsfallbearbeitung Erkenntnisse über fehlende Verfassungstreue anfallen, werden an die personalbearbeitenden Stellen sowie die zuständigen Vorgesetzten gemeldet.

Das BMVg beabsichtigt, den Dienstpostenumfang des MAD mittelfristig um ca. 400 zu erhöhen (vgl. Kapitel IV, Abschnitt 3 des Berichts der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle zur Unterrichtung der Leitung des BMVg, des parlamentarischen Raums und der Öffentlichkeit für den Berichtszeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, <https://www.bmvg.de/de/aktuelles/null-toleranz-extremisten-bundeswehr-201168>).



